



Haus & Grund[®]
Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.
Lahnstein

Satzung
des
Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergevereins
Rhein-Lahn e.V.

Sitz: Lahnstein

Neufassung der Satzung vom 10.02.1978, beschlossen in der Mitgliederversammlung am 13.09.2018

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverein Rhein-Lahn e.V. ist die Vertretung der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer im Rhein-Lahn-Kreis und Umgebung.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lahnstein unter der Bezeichnung „Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverein Rhein-Lahn e.V.“ eingetragen. Der Name des Vereins lautet: „Haus und Grund Rhein-Lahn“. Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes „Haus & Grund Rheinland-Pfalz“ und über diesen „Haus und Grund Deutschland“, dem Zentralverband der deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer angeschlossen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Lahnstein.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Bund, Land und Gemeinde, insbesondere die Förderung der privaten Wohnungswirtschaft. Er hat auch die Aufgabe, seine Mitglieder über die das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum betreffenden Vorgänge in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu unterrichten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen.
- (2) Dem Verein obliegt es insbesondere, den Zusammenschluss der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in seinem Bereich zu bewirken und Einrichtungen zu unterhalten, die der Beratung und Information der Mitglieder sowie ihrer Interessenvertretung dienen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die über Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum oder über ein ähnliches Recht, z. B. Erbbaurecht, verfügen oder eines der vorgenannten Rechte erstreben. Für Verwalter von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum gilt Satz 1 entsprechend. Die Mitgliedschaft ist personenbezogen. Der Umfang des Immobilieneigentums ist für die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte und Pflichten ohne Belang.

- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund verweigern.
- (3) Der Verein kann eine Aufnahmegebühr erheben. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss spätestens sechs Monate vor Jahresschluss schriftlich durch eingeschriebenen Brief oder zur Niederschrift bei der Vereinsgeschäftsstelle erklärt werden. Bei nachgewiesenem Verkauf oder Verlust des Eigentums auf dem die Mitgliedschaft beruht, ist auf Antrag auch nach dem 30.06. eine Verkürzung der Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres möglich, in dem die Veräußerung (Verlust) rechtswirksam vollzogen bzw. eingetreten ist.
 - b. durch Tod; jedoch erst zu dem Zeitpunkt, in dem der Verein von den Hinterbliebenen schriftlich benachrichtigt worden ist. Todesanzeigen in der Presse reichen dafür nicht aus. Erben können durch einfache schriftliche Erklärung die Mitgliedschaft fortsetzen, wenn sie Eigentümer der Hinterlassenschaft geworden sind und bleiben wollen. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft mit der Löschung im Handels- oder Vereinsregister, sobald diese dem Verein rechtsverbindlich mitgeteilt worden ist.
 - c. durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vereinsvorstandes
 - aa) bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder des privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums;
 - bb) bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten;
 - cc) bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.

Ausschluss und Gründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde, die schriftlich zu begründen ist, erhoben werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Er soll vor seinem Beschluss den Auszuschließenden und einen Vertreter des Vereinsvorstandes hören.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden dadurch nicht berührt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie an den Veranstaltungen des Vereins, zu denen gesonderte Einladungen ergehen, teilnehmen und die ihnen nach dieser Satzung zustehenden Rechte ausüben. Sie unterstützen den Verein bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie haben Anspruch auf fachkundigen Rat bei der außergerichtlichen Wahrung ihrer mit dem Eigentum verbundenen und gesetzlich geregelten Rechte. Die Beratung ist grundsätzlich kostenlos. Darüber hinausgehende Dienstleistungen des Vereins sind nach Maßgabe einer Gebührenordnung kostenpflichtig.
- (2) Der Verein vertritt Mitglieder nicht vor Gericht. In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung für die Fortentwicklung der Rechtsberatung kann der Verein nach Maßgabe seiner Möglichkeiten allein oder im Zusammenwirken mit anderen Organisationen ohne Anerkennung einer Leistungspflicht Hilfe leisten, wenn anders eine angestrebte höchstrichterliche Entscheidung nicht zu erreichen ist. Über Art und Umfang der Hilfeleistung entscheidet der Vorstand.

§ 5

Beiträge

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliederbeiträge, deren Höhe in der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Sie sind jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres fällig und sollen nach Rechnungsstellung durch Bankeinzugsverfahren bewirkt werden. Neu eintretende Mitglieder zahlen den auf den eingetretenen Monat bis zum Ende des Kalenderjahres anteilig anfallenden Jahresbeitrag.
- (2) Im Vereinsbeitrag sind die Beiträge an die übergeordneten Verbände Haus & Grund Rheinland-Pfalz und Haus & Grund Deutschland enthalten. Mit dem Beitrag sind die Bezugsgebühren für die monatlich erscheinende Informationszeitschrift „Haus & Grund“ abgegolten.
- (3) Eine Beitragserstattung nach Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 3 dieser Satzung ist nicht möglich.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsvorstand

§ 7

Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer und bis zu sechs weiteren Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Funktion eines Schriftführers übernimmt ein Beisitzer. Er ist zugleich für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie endet jedoch erst mit der Neu- oder Wiederwahl. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Insbesondere hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so werden seine Aufgaben bis zum Ablauf der Amtsperiode von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außerordentlich. Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind gesamtvertretungsberechtigt jeweils gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder mit dem jeweiligen anderen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Festlegung einer Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen kann auch ohne Wahrung einer Frist telefonisch eingeladen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Ergebnisse der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Vorsitzenden abgezeichnet.
- (6) Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Auslagenersatz. Den Mitgliedern des Vorstandes kann zudem eine angemessene Vergütung gewährt werden. Das Nähere regelt der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Bedingungen.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Ort, Tag und Zeit setzt der Vorsitzende fest. Sie dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Ihr obliegen insbesondere
 - a. die Wahl des Vereinsvorstandes,
 - b. die Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichtes,
 - c. die Erteilung der Entlastung für den Vereinsvorstand,
 - d. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e. die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - f. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - g. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 - h. die Änderung der Satzung,
 - i. die Auflösung des Vereins.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
 - a. nach Überzeugung des Vorstandes das Interesse des Vereins es erfordert,
 - b. mindesten 20% der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder
 - c. der Landesverband Haus & Grund Rheinland-Pfalz e.V., dessen Mitglied der Verein ist, die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen fordert.
- (3) Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand schriftlich oder per E-Mail oder durch Bekanntgabe in der Zeitschrift „Haus und Grund“ mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen ein. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Anträge zu Mitgliederversammlungen, die nicht reine Informationsveranstaltungen sind, müssen spätestens zehn Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Über die Dringlichkeit verspätet eingebrachte Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird die Versammlung durch seine Stellvertreter oder ein Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Als stimmberechtigtes Mitglied gilt, wer in die Mitgliederliste des Vereins eingetragen ist. Schriftliche Stimmrechtsübertragungen sind zulässig, doch darf ein anwesendes Mitglied nicht mehr als insgesamt drei Stimmrechte ausüben. Stimmrechtsübertragungen sind in der Anwesenheitsliste namentlich zu vermerken. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält und mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt; gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nach satzungsmäßiger Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

§ 9

Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekannt gegeben wurden.

§ 10

Ehrenmitgliedschaften

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen ausgeschiedenen Vorsitzenden in Anerkennung seiner Verdienste um den Verein und das private Haus- und Grundeigentum zum Ehrenvorsitzenden mit Sitz und Stimme im Vorstand wählen. Verdiente Mitglieder können in gleicher Weise zu Ehrenmitgliedern, jedoch ohne Stimmrecht, gewählt werden. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit.

§ 11

Geschäftsjahr und Gerichtsstand

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann unter bestimmten Voraussetzungen die Auflösung des Vereins beschließen. Dies sind:

- (1) Antrag: Berechtig für die Antragstellung sind der Vorstand, wenn ihm mindestens fünf Vorstandsmitglieder zustimmen oder Mitglieder, wenn deren Antrag von mindestens einem Drittel der am 31.12. des Vorjahres registrierten Mitglieder schriftlich oder durch Niederschrift in der Geschäftsstelle unterstützt wird. Der Antrag muss schriftlich begründet werden.
- (2) Der amtierende Vorsitzende oder im begründeten Verhinderungsfall ein bevollmächtigter Stellvertreter hat innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Auflösungsantrages eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und dieser für den Fall der Auflösung einen Antrag auf Verwendung des Vereinsvermögens zur Entscheidung vorzulegen.
- (3) Ein Auflösungsbeschluss ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte aller am 31.12. des Vorjahres registrierten Mitglieder an der Abstimmung in der Mitgliederversammlung teilnimmt und dem Auflösungsantrag mit einer Dreiviertelmehrheit zustimmt.
- (4) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 30 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist. Wird eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden für den Auflösungsantrag nicht erreicht, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5.) Im Fall der Auflösung findet eine Liquidation statt. Zum Liquidator wird der zuletzt amtierende Vorsitzende oder im begründeten Verhinderungsfall ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied bestellt. Der Liquidator ist an die Beschlüsse der letzten Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens gebunden.

§ 13

Datenschutzregelung

- (1) Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein folgende persönliche Daten des Mitglieds auf:
 - a. den vollständigen Namen,
 - b. Titel, akademischen Grad,
 - c. die Anschrift,
 - d. Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse,
 - e. das Geburtsdatum,
 - f. die Bankverbindung,
 - g. Art und Umfang des Immobilienbesitzes.
- (2) Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein verarbeitet und gespeichert. Jedem Vereinsmitglied kann dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet werden.
- (3) Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Soweit E-Mail-Adressen-Adressen der Mitglieder erfasst sind, erklären die Mitglieder ausdrücklich das Einverständnis zur Einladung zur Mitgliederversammlung auf elektronischem Wege.
- (5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (6) Beim Vereinsaustritt werden die personenbezogenen Daten, soweit sie nicht zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.